

Wasserversorgungsgenossenschaft
Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)

Wassertarife 2024



Wasserversorgungsgenossenschaft Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)

Wassertarife 2024

gültig ab 1. Januar 2024

Einmalige Gebühren

Artikel 1

<i>Anschlussgebühr</i>	Die Anschlussgebühr einer angeschlossenen Liegenschaft beträgt:	
	a) Anschlussgebühr, pro Belastungswert / LU (gemäss SVGW)	Fr. 200.—
	b) Löschbeitrag, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist: pro m ³ umbauten Raum	Fr. 5.50

Artikel 2

<i>Löschbeitrag</i>	Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro m ³ umbauten Raum	Fr. 5.50
---------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Angeschlossene Liegenschaften

Artikel 3

<i>Gebührenansätze mit Wasserzähler</i>	a) Die Grundgebühr beträgt pro Wasseruhr oder pro Stockwerkeigentum	Fr. 120.—
	b) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr. 1.70
<i>ohne Wasserzähler</i>	c) Wo der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird die Jahresgebühr mit folgenden Faktoren multipliziert:	
	- für Einfamilienhäuser	Faktor 2,0 Fr. 240.—
	- für Wohnwagen und Mobilheime	Faktor 1,6 Fr. 196.—
	- für kleine Ställe, Garagen, usw. (mit kleinem Wasserverbrauch),	Faktor 0,5 Fr. 60.—
	- für Garten- und Aussenhahnen Sommerbetrieb	Faktor 0,5 Fr. 60.—
	Ganzjahresbetrieb (Frostläufe)	Faktor 2,0 Fr. 240.—
	- für laufende Brunnen, Fischkästen und Biotope Sommerbetrieb	Faktor 2,0 Fr. 240.—
	- Ganzjahresbetrieb	Faktor 4,0 Fr. 480.—

(Für laufende Brunnen, die ausschliesslich touristischen Zwecken dienen, wird das Wasser bis zu 8 l/min gratis zur Verfügung gestellt. Hierüber entscheidet die Verwaltung).

Nicht angeschlossene Liegenschaften

Gebührenpflichtige Gebäude sind:

- alle GVB-versicherten Gebäude
- alle Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 10 m²

a) Die jährliche Löschgebühr im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt:

pro m³ umbauten Raum
im Minimum aber

Fr. --.20

Fr. 20.—

b) Für Campingplätze beträgt die jährliche Löschgebühr pro m² Campingfläche

Fr. --.04

Eingerechnet werden nur die Gästebereiche, ohne die «feste Infrastruktur» wie Chalets, Reception, Kioske, Serviceplätze usw.

Artikel 4

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (*Bauwasser und und andere vorübergehende Wasserbezüge*) wird eine Grundgebühr erhoben im Minimum

Fr. 100.—

Die Verwaltung entscheidet von Fall zu Fall über die Höhe der zusätzlichen Verbrauchsgebühr.

Artikel 5

Weitere Dienstleistungen der WLS werden gemäss dem Gebührenreglement und dem Tarif der Gemeinde Lauterbrunnen in Rechnung gestellt.

Schlussbestimmungen

Artikel 6

Zuständigkeit

Gemäss Statuten ist für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 die GV, für die restlichen Bestimmungen die Verwaltung der Wasserversorgung zuständig.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1.1.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben werden die Gebührentarife vom 26.8.1996, 17.11.2003 und vom 30.4.2013.

Die Artikel 1 und 2 wurden beschlossen und angenommen durch die Generalversammlung vom 23. Mai 2024.

**Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft
Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)**

Der Präsident
sig. Ralf Schai

Die Sekretärin
sig. Monika Steiner

Depositionszeugnis

Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat dieses Reglement 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

**Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft
Lauterbrunnen-Stechelberg (WLS)**

Der Präsident
sig. Ralf Schai

Die Sekretärin
sig. Monika Steiner